

Vermerk

Würdigung des RA Birkhölzer der Stellungnahme der UNB im Verfahren „4.5-IM01/2022-Ke - Windpark Wiesemscheid“ vom 17.05.2023

hier: Erwiderung der UNB

1. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 17.05.2023 deutlich hervorgehoben, ist im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ebenfalls zu prüfen, in wie weit das Vorhaben der Erreichung günstiger Erhaltungsziele der Bestandteile des Schutzzwecks (im Vorliegenden Fall der Zielarten) entgegensteht. Die uns vorliegende juristische Sichtweise des RA Birkhölzer, dass diese Forderung unbegründet ist, trifft seitens der Unteren Naturschutzbehörde auf Unverständnis, da diese im Rahmen der sogenannten Natura 2000 – Verträglichkeitsuntersuchung regelmäßig Gewissheit darüber zu erlangen hat, dass sich Projekte nicht nachteilig auf Natura 2000-Gebiete als solche auswirken (vgl. BeckOK UmweltR/Lüttgau/Kockler, 68. Ed. 1.4.2023, BNatSchG § 34 Rn. 5). Trägt das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung diese Feststellung nicht, so droht das Projekt weiterhin die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden und es steht dadurch fest, dass sie dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen könnte (vgl. BeckOK UmweltR/Lüttgau/Kockler, 68. Ed. 1.4.2023, BNatSchG § 34 Rn. 5). Prüfungsgegenstand der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist somit die Vereinbarkeit des Projektes mit den für das betroffene Natura 2000-Gebiet festgelegten und auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands hinsichtlich derjenigen Arten, die über die für das jeweilige Gebiet festgelegten Erhaltungsziele im Hinblick auf ihren günstigen Erhaltungszustand als schützenswert definiert sind (vgl. BeckOK UmweltR/Lüttgau/Kockler BNatSchG § 34 Rn. 12). Die Untere Naturschutzbehörde setzt daher im Rahmen ihrer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung die „besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse“ voraus (vgl. BeckOK UmweltR/Lüttgau/Kockler BNatSchG § 34 Rn. 13 | EuGH EuZW 2004, 730). Für den Gang und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt damit der Sache nach eine Beweisregel des Inhalts, dass ohne Rückgriff auf eine Abweichungsentscheidung die Behörde ein Vorhaben nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet auswirkt (vgl. BeckOK UmweltR/Lüttgau/Kockler BNatSchG § 34 Rn. 13 | BVerwGE 128, 1 = NVwZ 2007, 1054). Im Übrigen kann die Beeinträchtigung der konkreten Voraussetzungen bzw. Möglichkeiten zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes einer Art entsprechend den gebietsspezifischen Erhaltungszielen eine erhebliche Beeinträchtigung darstellen (vgl. B.2 d) 19e), Lambrecht/Trautner, 2007). Darüber hinaus verkennt RA Birkhölzer, dass die Erhaltungsziele des in Rede stehenden Natura 2000-Schutzgebietes nicht bereits Berücksichtigung in der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23. Mai 1980 gefunden haben können.

Entgegen den von RA Birkhölzer ins Feld geführten § 15 Abs.1 Satz 1 BNatSchG ist das zitierte Verschlechterungsverbot auf Art. 6 Abs. 2 FFH-RL zurückzuführen. Das Verbesserungsgebot schlägt sich im Übrigen in § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 nieder.

2. Bezgl. der Thematik Schwarzstorch ist seitens der Unteren Naturschutzbehörde festzuhalten, dass sich das Wirftbachtal grundsätzlich als Nahrungshabitat eignet, uns unabhängig vom Verfahren Beobachtungen von Dritten gemeldet wurden und sich die

Anlagenstandorte zwischen drei festgestellten Schwarzstorchrevieren befinden (vgl. Verbreitungskarte (Flächen) zum VSG Ahrgebirge). Die Untere Naturschutzbehörde hat die RNA dahingehend interpretiert, dass sich die Tiere verdeckt bewegten, da die erfolgten Sichtungen in den relevanten Bereichen beginnen und enden. Auf Grund des Untersuchungsdefizits innerhalb der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie bestehen daher erhebliche Prognoseunsicherheiten in Hinblick auf die Art Schwarzstorch

3. Die Art Uhu wurde im direkten Umfeld der geplanten Anlagenstandorte festgestellt. Ein Nachweis über den konkreten Horststandort wurde bzw. konnte nicht geführt werden. Die Untere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass das nachgewiesene Individuum nicht dem 8km entfernten Revier zuzuordnen ist. Daher bestehen auch hier Prognoseunsicherheiten.
4. Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich in einem Zentrum eines Gesamtlebensraum des Wespenbussard (vgl. Verbreitungskarte Milan zum VSG Ahrgebirge). Der betriebs- oder anlagenbedingte Verlust eines Brutpaares hätte eine erhebliche Beeinträchtigung eines Bestandteils des VSG zur Folge. Hier bestehen ebenfalls Prognoseunsicherheiten in Bezug auf die kollisionsgefährdete Zielart.
5. Die Aussagen bzgl. der LSGVO sind vor dem Hintergrund, dass hier erstmalig im betroffenen Umfeld ein Windpark etabliert werden soll unzureichend und folglich nicht für eine fundierte Konfliktbewältigung geeignet, insbesondere nicht in Hinblick auf den Schutzzweck Landschaftsbild (vgl. Kap. 10.3, Landschaftsbildanalyse, Stadt-Land-Plus, 2021). Daher genügen die Ausführungen nicht der Maßgabe nach § 4 Abs. 3 LSGVO. Der Nürburgring sowie die B257 finden unsererseits keine Anerkennung als Vorbelastung für turmartige Bauwerke, zumal diese bei den Visualisierungen und Photomontagen keine Bewandtnis haben.
6. Die Untere Naturschutzbehörde behält sich ihre abschließende Stellungnahme vor.

gez. Schmidt

Abteilung 4.5
Untere Naturschutzbehörde

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 17.05.2023

Abt. 4.5

Untere Immissionsschutzbehörde
z. Hd. Herr Papberg

im Hause

***Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Antrag der Fa. Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG auf Neugenehmigung nach §
4 BImSchG;
Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) zur Erzeugung elektrischer
Energie in der Gemarkung Wiesemscheid, Flur 11 Flurstück Nr. 3, 21, 33, 34 und 36***

hier: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrter Herr Papberg,

die Untere Naturschutzbehörde gibt zum Bauvorhaben folgende Stellungnahme ab:

1. UVP-Bericht

Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts fehlt.
Diese ist zu ergänzen.

Kap. 2.1.3

Grundsätzlich unterliegt die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) zur Erzeugung elektrischer Energie in der Gemarkung Wiesemscheid, Flur 11 Flurstück Nr. 3, 21, 33, 34 und 36 im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG-VO) „Rhein-Ahr-Eifel“ gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1; 4; 7; 8; 9; 10; 13 und 15 dem Genehmigungsvorbehalt durch die Untere Naturschutzbehörde. Daher ist nach den Maßgaben des § 4 Abs. 3 u. 4 LSG-VO über die Genehmigung zu entscheiden. Die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten der vorzitierten LSG-VO durch die SGD Nord ist nicht möglich. Soweit eine Genehmigung nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht erteilt werden kann, hat zur Klärung der Frage einer Überwindung entgegenstehender Verbotstatbestände die Immissionsschutzbehörde nach Auskunft der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Nord ggf. über die Befreiung nach § 67 BNatSchG zu entscheiden (vgl. §§ 10 Abs. 5 u. 13 BImSchG) und die Obere Naturschutzbehörde im Rahmen der Anhörung zu beteiligen. Hierzu

ist jedoch eine ausdifferenzierte Betrachtung der einzelnen Verbotstatbestände nach § 4 Abs. 2 LSG-VO notwendig. Die Untere Naturschutzbehörde benötigt daher zur Prüfung des Sachverhalts die Erbringung des planerischen Nachweises für die im Einzelfall erforderlich werdenden Verhütungs- und Ausgleichsmaßnahmen zur Wahrung der Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes nach § 3 Nr. 1 bis 4. LSG-VO (vgl. § 4 Abs. 3 LSG-VO). Der planerische Nachweis ist zu erbringen.

Kap. 2.5

Als gesetzlich geschütztes Biotop bleiben Vorkommen von Quellbächen unberücksichtigt. Biotope sowie Biotopkomplexe sind abschließend und vollständig zu erfassen und in den jeweiligen Untersuchungen zu berücksichtigen.

Kap. 2.6.1

Die gutachterlichen Aussagen bezüglich der Art Uhu sind nicht haltbar. Gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG gilt der Uhu als kollisionsgefährdete Brutvogelart, wenn die Rotorunterkante in hügeligem Gelände weniger als 80m beträgt. Im vorliegenden Fall genügt somit der Freibord von zwei der drei Anlagen nicht den Erfordernissen (vgl. Kap. 13.4.1; 60,94m). Somit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden.

In wie weit Nahrungsflugbeziehungen oder der Verlust wichtiger Nahrungshabitate ausgeschlossen ist, ist hinreichen zu begründen. Die bloße Behauptung, auch vor dem Hintergrund, dass es sich hier um Zielarten des Vogelschutzgebietes handelt, ist nicht ausreichend. Die getroffenen Aussagen sind hinreichen zu begründen.

Die Aussagen zum Lebensraumverlust bezüglich waldbundener Brutvogelarten (Spechte, Eulen, Kleinvögel u. a.) sind entsprechend ihrer Erhaltungszustände zu differenzieren. Pauschale Aussagen sind nicht ausreichend. Hier ist im Einzelfall die Gewährleistung der ökologischen Funktion des Lebensraums im räumlichen Zusammenhang gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG gutachterlich festzustellen.

Es ist nicht nachvollziehbar, in wieweit ein Vorkommen von besonders- und strenggeschützten Amphibienarten im Allgemeinen sowie der Geburtshelferkröte und der Gelbbauchunke im Besonderen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, zumal ein Bergwerk (Grube Rosalia) südlich ans Plangebiet angrenzt und potentielle Überwinterungsquartiere im Untersuchungsraum vorkommen könnten. In diesem Zusammenhang sind auch die nicht

berücksichtigten Feuchtbiotop, wie auch das Biotop „Nassbrache sw Rube Rosalia“ in die Betrachtung mit einzustellen.

Kap. 4.2.2.1

Anlage- und Baubedingt induzierte Wirkungen auf die Vogelwelt wurden teilweise nicht tiefergehend berücksichtigt. Entsprechend sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG den bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens gegenüber zu stellen.

Eine Raumnutzung durch Schwarzstörche in dem südlich und nördlich direkt angrenzenden Areal wurde im Rahmen der Raumnutzungsanalyse erbracht. Die nicht weiter betrachteten Feuchtgebiete sind im Übrigen potentielle Nahrungshabitate der Art Schwarzstorch. Die Raumnutzungsanalyse in diesen Bereichen ist nicht dazu geeignet terrestrische Fortbewegung der Art Schwarzstorch in diesen Bereichen zu ermitteln, bietet aber Anhaltspunkte hierfür da Beobachtung in diesen Bereichen beginnen bzw. enden. Somit konnte eine Raumnutzung durch die Art Schwarzstorch von Nahrungshabitaten in diesen Bereichen nicht hinreichend ausgeschlossen werden. Daher ist eine Entwertung des Lebensraums der Art anzunehmen und weiterer Untersuchungsbedarf gegeben.

Die Aussagen bezüglich der Kollisionsgefährdung der Art Uhu stützen sich auf eine Fehlannahme, denn gemäß Anlage1 Abschnitt 1 des BNatSchG gilt die Art in hügeligen Geländen als kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante weniger als 80 m beträgt. Somit ist der Freibord nicht ausreichend und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen. Hier besteht daher weiter Untersuchungsbedarf.

Kap. 4.2.3

Es ist ebenfalls zu untersuchen inwieweit die Errichtung und der Betrieb der drei Windkraftanlagen einer Herstellung eines guten Erhaltungszustands der entsprechenden Zielarten des Vogelschutzgebietes entgegensteht. Ebenfalls sind kumulative Effekte mit zu berücksichtigen. Darüber hinaus wurde der indirekte Flächenentzug von Lebensräumen der Zielarten nicht betrachtet. Somit ist die Angabe von 0,0033% nur als Anteil zu werten und keines Falls als total anzusehen, auch wenn dieser Eindruck erweckt wird. Weiter wurde nicht berücksichtigt, dass einige Zielarten auch auf jüngere Waldstadien angewiesen sind. Ebenso unterliegen die Waldflächen einer Sukzession bzw. Entwicklung hin zu Klimaxstadien. Dies ist ebenfalls zu berücksichtigen.

Kap. 4.3.2

Eingriffe in Natur und Landschaft setzen immer eine Erheblichkeit voraus. Daher muss es anderslautend und gemäß Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz „Eingriff besonderer Schwere“ lauten.

Kap. 4.3.4

In Tabelle 2 wurde die Höhe des Sockels nicht berücksichtigt. Die Sockelhöhe ist mit anzurechnen. Gleichlautend wie zu Kap. 4.3.2 aufgeführt ist der Eingriff entsprechend der Bewertungsmatrix gemäß „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarf in Rheinland-Pfalz“ in der schutzgutbezogenen Bewertung einzustufen. Ein besonders grober Eingriff wäre entsprechend als Eingriff besonderer Schwere zu kategorisieren.

Die Untere Naturschutzbehörde kann nicht nachvollziehen, inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ausgeschlossen werden können, da der Landschaftsausschnitt bisher frei von über 200m hohen Bauten ist, die zumal auf Höhenzügen geplant sind.

2. Zusammenfassende Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung entbehrt einen Erfassungs- und Methodikteil. Diese sind zwingend zu ergänzen. Die Untere Naturschutzbehörde kann die Methodenkonformität nicht feststellen.

Kap. 5.1

Aus Abbildung 2 und Abbildung 4 lässt sich eine Betroffenheit der Art Schwarzspecht sowie Waldschnepfe durch den Bau und die Anlage der WEA 01 ableiten und ist entsprechend zu würdigen.

Wie bereits im Abschnitt 1 ausgeführt, sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände in Hinblick auf die kollisionsgefährdete Art Uhu zu befürchten, zumal ein Brutverdacht besteht. Diese Tatsache macht somit vertiefende Untersuchungen notwendig.

Kap. 5.2

Entgegen den Ausführungen ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für eine windkraftsensible Art nicht ausgeschlossen.

Kap. 6.1.3.1

Die 2015 durchgeführten Erfassungen sind nicht als aktuell anzuerkennen und für eine gutachterliche Beurteilung nicht mehr heranzuziehen.

Bezüglich des Uhus ist ein ausreichend hoher Freibord nicht anzuerkennen.

Die Frage nach einer etwaigen Uhu-Brut im Wirkungsbereich wird nicht abschließend und verbindlich geklärt. Es ist dazulegen, dass eine Beeinträchtigung - auch mit Blick auf § 24 LNatSchG- im Zusammenhang mit den Rodungsmaßnahmen und nicht nur bezogen auf potentielle Schlagopfer - dieser streng geschützten Art ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt exemplarisch für die Art Waldschnepfe.

Entsprechend sind für jede potentiell betroffene Art die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sowie den weitergehenden landesrechtlichen Regelungen die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens gegenüber zu stellen.

Kap. 6.1.3.2

Der Verlust von Nahrungshabitaten durch Störungstatbestände in Bezug auf die Art Schwarzstorch wurde weder quantitativ noch qualitativ ermittelt. Auf Grund pauschaler Aussagen sind Verbotstatbestände nicht auszuschließen. Feuchtbiootope als potentielle Nahrungshabitate wurden in keiner Weise gewürdigt.

Kap. 6.1.4.3

Insbesondere bei der Art Schwarzstorch kann das ausgeprägte Meideverhalten dazu führen, dass Nahrungshabitate aufgegeben werden, der Lebensraum somit entwertet wird und folglich Brutplätze aufgegeben werden könnten. Entsprechend den Ausführungen zu Kap. 6.1.3.2 sind hier quantitative und qualitative Aussagen erforderlich.

Kap. 6.2

Die Grube Rosalia als potentielles Winterquartier von Fledermäusen wurde nicht betrachtet. Dieses Defizit ist zu beheben.

3. FFH-Verträglichkeitsstudie

Der Unteren Naturschutzbehörde ist nicht ersichtlich nach welcher Methodik bei der FFH-Verträglichkeitsstudie vorgegangen wurde.

Kap. 2.1

Eine Raumnutzung des Projektgebietes durch die Zielart Schwarzstorch ist entgegen den Ausführungen in der Verträglichkeitsstudie gegeben und in Abbildung 6 der zusammenfassenden Artenschutzprüfung bereits dargestellt. Eine Eignung des potentiellen Nahrungshabitats ist daher anzunehmen.

Der Autor würdigt die Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten nicht ausreichend, denn die dort formulierten Erhaltungsziele werden laut § 1 Abs. 1 „(...) zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der (...) Tierarten (...)“ bestimmt. Somit ist die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustand der Zielarten das übergeordnete Erhaltungsziel und die Zielsetzung „(...) Erhaltung von Laubwald und Mischwald als Nahrungshabitat (...)“ das konkrete Instrument zur Herstellung und Wahrung günstiger Erhaltungszustände der jeweiligen Zielarten.

Am Beispiel der Zielart Schwarzstorch bedeutet das zusätzlich, dass durch den indirekten Verlust von Lebensraum durch Meideeffekte der derzeit günstige Erhaltungszustand, in Kumulation mit anderen Plänen und Projekten im Gebiet nicht gefährdet werden darf.

Am Beispiel der Zielart Wespenbussard bedeutet das, dass der ungünstige/unzureichende Erhaltungszustand durch den Verlust von Lebensraum oder der Tötung von Individuen nicht weiter verschlechtert wird und die Errichtung und der Betrieb der drei Windkräftenanlagen, in Kumulation mit anderen Plänen und Projekten im Gebiet, der Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht entgegensteht.

Am Beispiel von Zielarten mit insbesondere schlechten Erhaltungszustand bedeutet das, dass das tatsächliche Vorkommen der Art oder die tatsächliche Lebensraumnutzung von nachrangiger Bedeutung für die Studie ist und vielmehr die potentielle Eignung als Nahrungshabitat in Hinblick auf die Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands zu untersuchen ist.

Kap. 3.1

Entsprechend den Ausführungen zu Kap. 2.1 ist im Kapitel 3.1 ebenfalls die Zielart Haselhuhn als „betroffene“ Art zu betrachten, obwohl kein Artnachweis geführt werden konnte. Das tatsächliche Vorkommen der Art ist ein nachrangiges Kriterium, gerade auch deswegen, weil die Zielart Haselhuhn sich in einem ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand befindet. Ausschlaggebend ist die potentielle Eignung als potentielles Nahrungshabitat.

Kap. 4

Neben dem Verschlechterungsverbot gilt das Verbesserungsgebot. D. h., dass wenn das Vorhaben dem Erreichen günstiger Erhaltungszustände entgegensteht, eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Kap. 4.1

Die Erreichung günstiger Erhaltungszustände ist als Schutzziel zu betrachten. Ebenfalls werden Meide- sowie weitere, zu kumulierende Effekte nicht berücksichtigt.

Kap. 4.2

Das tatsächliche Vorkommen der Bestandteile des Schutzzwecks (Zielart) ist nachrangig. Es ist entsprechend zu untersuchen in wie weit sich der Bau und der Betrieb der Anlagen auf den Erhaltungszustand der Zielarten auswirken kann, insbesondere in Hinblick auf die Kollisionsgefährdung und den Lebensraumverlust. Hierbei ist das Verbesserungsgebot ebenso wie das Verschlechterungsverbot zu beachten.

Haselhuhn

In wie weit die Errichtung und der Betrieb der Anlagen einer Verbesserung des Erhaltungszustands der Zielart Haselhuhn entgegensteht, wurde im Rahmen der Studie nicht betrachtet.

Uhu

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko konnte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Fehlannahme bezüglich des Freibords führt in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie ebenfalls zu Fehlannahmen.

Wespenbussard

Die aktuelle Bestandsituation als Status-quo sowie die Aufgabe des Brutplatzes im Wirftbachtal korreliert mit dem Rückgang der Bestände und dem ungünstigen/unzureichenden Erhaltungszustand dieser Zielart. Dass die Zielart im Untersuchungsgebiet nicht mehr vorkommt lässt keines Falls den Rückschluss einer Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes zu. Im Gegenteil: Der betriebsbedingte Tod eines einzelnen Individuums dieser kollisionsgefährdeten Brutvogelart würde zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen und damit zu einer weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustands der Zielart. Somit steht das Vorhaben einer Verbesserung des Erhaltungszustands dieser Zielart entgegen, soweit und solange das Gegenteil nicht mit hinreichender Sicherheit erwiesen werden kann.

Kap. 5

Die formulierten Schutzziele sind bereits ohne den projektierten Windpark gefährdet: Mehrere windkraftsensibile Zielarten befinden sich in einem unzureichenden oder ungünstigen Erhaltungszustand. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Der Unteren Naturschutzbehörde ist nicht ersichtlich, in wie weit sich die Beeinträchtigungen durch den Bau und den Betrieb der Windkraftanlagen unterhalb der Erheblichkeitsschwellen befinden. Dies ist weiterhin nachzuweisen.

4. Fachbeitrag Naturschutz

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan fehlt und ist zu ergänzen.

Kap. 3.3

Siehe Einlassungen im Abschnitt 1. UVP-Bericht, Kap. 2.1.3.

Kap. 4.2

Gemäß § 1 Nr. 10 der Landesverordnung über die Bestimmung von Eingriffen in Natur und Landschaft gilt eine erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen besonders geschützter Arten als Eingriff in Natur und Landschaft. Entgegen den Ausführungen in Kap. 4.2 kann entsprechend auch die Freistellung des Lichtraumprofils von Feld- und Waldwegen ein Eingriff darstellen. Dieser Umstand ist zu beachten.

Fettwiese (EA1) mäßig artenreich, Grünlandbrache (EE1) mäßig artenreich sowie Flachlandmähwiesen unterliegen dem gesetzlichen Biotopschutz gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG. Für die Zerstörung ist ein Antrag auf Ausnahmeerteilung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG zu stellen und die erforderlichen Planunterlagen vorzulegen. Hierfür werden vegetationskundliche Untersuchungen nach dem Methodenstandard BRAUN-BLANQUET in Verbindung mit den Kartiervorschriften für Lebensraumtypen in Rheinland-Pfalz notwendig.

Kap. 4.3

Der Freibord unterhalb der Anlagen genügt in Hinblick auf den Uhu nicht den Mindestanforderungen.

Feuersalamander nutzen ebenfalls Bergwerke und Stollen als Lebensraum. Somit kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden, da das in der Nähe befindliche Bergwerk nicht berücksichtigt wurde. Ebenfalls ist das Vorkommen von Gelbbauchunke sowie Geburtshelferkröte nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Die Art Ringelnatter wurde nicht betrachtet. Das Vorkommen von Schlingnatter konnte nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ferner wurden besonders geschützt Arten, die sich nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie befinden im Rahmen der Eingriffsregelung nicht betrachtet. Dies ist nachzuholen.

Kap. 4.8

Kap. 4.8 steht in direktem Widerspruch zu Kap. 4.3.4 des UVP-Berichts und deckt sich mit der Sichtweise der Unteren Naturschutzbehörde in Bezug auf das Landschaftsbild.

Kap. 6.1.1

Der ungehinderte Ablauf von Niederschlagswasser kann zur Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen und ist in der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise zu berücksichtigen. Auf Grundlage des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes fordert die Untere Naturschutzbehörde das Niederschlagswasser aufzufangen und vor Ort zurückzuhalten und zu versickern. Die Freistellung des Lichtraumprofils von Wald- und Feldwegen kann unter Umständen ein Eingriff in Natur- und Landschaft darstellen.

Tabelle 1 ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Daher bitten wir darum den offiziellen Biotopwert-Kalkulator zu nutzen und immer die entsprechenden Einheiten anzugeben um das Maß der Bestimmtheit einzuhalten.

Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen der Genehmigung nach der LSG-VO für die einzelnen Tatbestände planerische Nachweise über Verhütungs- oder Ausgleichmaßnahmen zu erbringen sind. In wie weit der Kompensationsbedarf für beispielsweise das Schutzgut Boden erbracht wird, ist gesondert verbal argumentativ nachzuweisen.

Kap. 7.1

Als Vermeidungsmaßnahme sind die Maste in abgestuften Grüntönen einzufärben.

Kap. 7.3

In der schutzgutbezogenen Betrachtungsweise sind alle relevanten Schutzgüter einzeln zu betrachten, so auch das Schutzgut Wasser:

Die Untere Naturschutzbehörde begrüßt den multifunktionalen Ansatz. Jedoch ist der Wasserrückhalt für die über 1 Hektar teilversiegelten Flächen hierdurch nicht gegeben. Durch den erhöhten Abfluss ist eine erhöhte Erosion, insbesondere bei Starkregenereignissen gegeben. Durch die erwogenen Maßnahmen wird das Defizit nicht aufgelöst, zumal Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden müssen.

Der sogenannte Waldumbau in einen standortgerechten Wald kann nicht als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden, da es sich um eine notgedrungene waldbauliche Maßnahme handelt die der guten fachlichen Praxis geschuldet ist.

Die Schaffung von struktur- und artenreichen Waldrändern und die dauerhafte Nutzungsaufgabe des Wirtschaftsforst (Verbleib von Totholz, standortgerechter Wald mit hohem Anteil Nebenbaumarten) hingegen kann vollumfänglich als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden, solange und soweit sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden und hierfür keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden. Die genaue Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahme ist in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan in Bild und Schrift darzulegen. Die rechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen ist gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Vermeidungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen müssen eindeutig und konkret bestimmt werden, damit diese im Zulassungsbescheid aufgenommen werden können.

Auf die Anforderungen des § 7 LNatSchG wird in keiner Weise eingegangen. Dies ist nachzuholen.

Das Vorkommen von Fledermausquartieren ist vor Maßnahmenbeginn abschließend zu prüfen. Die Erforderlichkeit von Vermeidungsmaßnahmen ist nachvollziehbar darzulegen. CEF-Maßnahmen und Kompensationsmaßnahmen sind zwingend zu differenzieren, auch wenn eine Multifunktionalität gegeben ist.

Tabelle 6 berücksichtigt keinen sogenannten Time-Lag-Effekt. Bei Biotopen mit Entwicklungszeiten von über 30 Jahren -wie auch im vorliegenden Fall- ist für den time-lag-Effekt der Faktor 2 anzusetzen.

5. Landschaftsschutzgebietsverordnung

Das Vorhabengebiet liegt grundsätzlich im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23.05.1980 (LSGVO). Die Anlage WEA 3 sowie alle Maßnahmen außerhalb des Vogelschutzgebiets „Ahrgebirge“, die den Genehmigungsvorbehalten unterliegen, sind hiervon nicht betroffen. Weil die Standorte der Anlagen WEA 1 und 2 in einem Natura 2000-Gebiet liegen, gelten für diese § 26 Abs. 3 Satz 1 bis 4 BNatSchG nicht. Somit unterliegt die Errichtung von zwei der drei Anlagen sowie deren zugehörige Nebenanlagen folgenden Genehmigungsvorbehalten des § 4 Abs. 2 Nr.1 LSGVO durch die Untere Naturschutzbehörde:

a) das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 4 LSGVO),

b) das Anlegen oder Erweitern von Stell- und Parkplätzen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 8 LSGVO),

c) das Anlegen oder Erweitern von Materiallagerplätzen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 9 LSGVO),

d) Neu- und Ausbaumaßnahmen in Straßen- und Wegebau (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 10 LSGVO),

e) das Roden von Wald (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 13 LSGVO),

sowie

f) das Errichten von Einfriedungen aller Art (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 15 LSGVO).

Inhaltlich ist festzustellen, dass sich die Ausführungen des Büros für Ökologie & Landschaftsplanung zur Beurteilung der Frage von Verletzungen des Schutzzweckes und Verbotstatbeständen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ auf lediglich zwei jeweils gleichlautenden Sätzen im UVP-Bericht (S. 6, Kap. 2.1.3) und Fachbeitrag Naturschutz (S. 3, Kap. 3.3) beschränken. Der Aussagen sind vor dem Hintergrund, dass hier erstmalig im betroffenen Umfeld ein Windpark etabliert werden soll unzureichend und folglich nicht für eine fundierte Konfliktbewältigung geeignet. Hier sind vom Antragssteller weitergehende Begründungen zur Frage der Konflikte mit den Verboten und des Schutzzweckes des in Rede stehenden Landschaftsschutzgebietes sowie zur Rechtfertigung einer ggf. erforderlichen Befreiung nach § 67 BNatSchG den Antragsunterlagen zwingend zu ergänzen.

6. Fachbeitrag Naturschutz, zusammenfassende Artenschutzprüfung und Verträglichkeitsstudie

Zahlreiche Aussagen in den o. g. Unterlagen sind im Konjunktiv verfasst bzw. unkonkret formuliert. Darüber hinaus weisen die Ausführungen systematische Ungenauigkeiten auf; einige gesetzliche Anforderungen, insbesondere landesrechtliche, werden zudem nicht abgehandelt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Raik Schmidt

Abteilung 4.5
- Untere Naturschutzbehörde -

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 25.03.2022

Abteilung 4.3
- im Hause -

Antrag der Firma Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in der Gemarkung Wiesemscheid, Flur 4, Flurstück 2/5 (2 WEA) und Flur 5, Flurstück 12, 13 und 38 (1 WEA);
Vollständigkeitsprüfung;
Ihr Schreiben vom 21.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vollständigkeit der Naturschutzunterlagen wird bestätigt.

Hinweis:

Diese Prüfung der Antragsunterlagen bezieht sich lediglich auf deren Vollständigkeit und nicht auf die Prüffähigkeit im Genehmigungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A. Hellmann

